

# RS Vwgh 1995/11/22 95/21/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §66 Abs4;

FrG 1993 §18;

VStG §51 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/14 94/18/0123 1

## Stammrechtssatz

Auf ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist das AVG anzuwenden, das eine dem § 51 Abs 6 VStG vergleichbare Bestimmung nicht enthält. Im Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes besteht sohin kein Verbot der reformatio in peius, das heißt, daß der Bescheid von der Berufungsbehörde auch zum Nachteil des Berufungswerbers abgeändert werden kann.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peius

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210037.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)